

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

05 350

**Öffentliche Sekundarschulen**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0520 zugeordnet.
2. Siehe Vermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Kapitel 05 075.

**E i n n a h m e n**

**Verwaltungseinnahmen**

119 01	114	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	23
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 350. . . . .	—	—	—	23

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Kapitel 05 350:**

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn, und sie ist mindestens dreizügig.

Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Sekundarschule bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Der Unterricht bietet von Anfang an auch gymnasiale Standards. Die zweite Fremdsprache im sechsten Jahrgang wird fakultativ angeboten; ein weiteres Angebot für die zweite Fremdsprache wird, wie am Gymnasium und der Gesamtschule, ab Jahrgangsstufe acht eröffnet.

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem siebten Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schulträgers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Am 15. Oktober 2017 waren 104 (107) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2017 - Schüler -	Haushalt 2018 Voraussicht- licher Stand 15.10.2018 - Schüler -	Haushalt 2019 Voraussicht- licher Stand 15.10.2019 - Schüler -
Sekundarschule	53.598	62.593	58.315

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

**Ausgaben**

1. Aus Mitteln des Kapitels 05 350 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier vereinnahmt werden.
3. Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 des Kapitels 05 350 gegenseitig deckungsfähig.

**Personalausgaben**

422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	164 446 200	166 660 700	-2 214 500	115 646
--------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------	-------------	-------------	------------	---------

**Planstellen**

2019	2018	
		Bes.Gr. A 15
25	20	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
79	82	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
25	20	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
129	122	Stellen
		Bes.Gr. A 14
6	12	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
79	81	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
6	12	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
97	75	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
6	23	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
54	45	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
460	431	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- davon 1 (1) Stelle ohne Besoldungsaufwand
708	679	Stellen
		Bes.Gr. A 13
248	232	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

## Erläuterungen

**Zu den Personalausgaben:**

Für die Bemessung der Lehrerschaft wird von folgenden Parametern ausgegangen:

Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Sekundarschulen erhalten einen Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/2020 bei 4.371 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 269 Stellen).

**Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:**

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2019	Stellen 2018
Sekundarschule	58.315	16,27	16,27	3.585	3.847
Grundstellenzahl	58.315	–	–	3.585	3.847
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:					
a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 56.093 (58.495) Schüler/Schülerinnen - Zuschlag 20 (20) v.H. -				690	719
b) Ausbau der Leitungszeit				36	36
c) Schulleitungsentlastung Fortbildung				4	4
Stellen für den Unterrichtsbedarf				4.315	4.606
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen, Referendare				-48	-30
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				4.267	4.576
Dazu zum Ausgleich					
a) für Lehrerinnen, Lehrer, die als Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (inkl. Praxissemester) tätig sind und deren Besoldungsaufwand bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist (1/2 von 36 (38) Stellen)				18	19
b) für Lehrerinnen, Lehrer, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird				1	2
c) für Lehrerinnen, Lehrer, die gemäß § 42 LPVG/§ 96 Abs. 4 SGB IX freigestellt sind				4	–
Stellen an Schulen				4.290	4.597
Sonstige Stellen					
a) für Lehrerinnen, Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind				1	1
Stellen insgesamt				4.291	4.598
Es werden ausgebracht:				2019	2018
Planmäßige Beamtinnen, Beamte				4.167	4.474
davon 19 (20) Stellen ohne Besoldungsaufwand					
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer				124	124
Zusammen				4.291	4.598

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 13				
	27	26				
		Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinator oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-				
	34	31				
		Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-				
	160	155				
		Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-				
	1.124	1.272				
		Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
	50	50				
		Realschullehrerin, Realschullehrer				
	1.395	1.534				
		Stellen				
		Bes.Gr. A 12				
	1.687	1.907				
		Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- davon 18 (19) Planstellen ohne Besoldungsaufwand				
	4.167	4.474				
		Planstellen				
		davon				
	—	Dienstwohnungsinhaber				
		<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>				
	1.085	1.033				
		Laufbahngruppe 2.2				
	3.082	3.441				
		Laufbahngruppe 2.1				
	—	—				
		Laufbahngruppe 1.2				
	—	—				
		Laufbahngruppe 1.1				

## Erläuterungen

## Zu Titel 422 01:

## Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	10	–
A 15	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	3
A 14	Herabstufung nach A 13 nach dem Stellenschlüssel	29	–
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	31
A 14	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	31	–
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	45	–
A 13 EA	Herabstufung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	29
A 13 BA	Hebung aus A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	9	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	148
A 12	Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen, Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)	–	1
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	336
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	148	–
A 12	Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	10
A 12	Herabstufung aus A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen	3	–
A 12	Hebung nach A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	31
A 12	Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen	31	–
A 12	Minderbedarf wegen der Rückgabe der Vorgriffsstunde	–	1
A 12	Hebung nach A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	–	9
A 12	Anrechnung BDU	–	18
A 12	Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen	4	–
	Zusammen	310	617

## Übersicht über die Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Grund der Ausbringung	Bes. Gr. A 14 (Oberstudienrätin, Oberstudienrat)	Bes.Gr. A 12 (Lehrerin, Lehrer)	2019	2018
Abordnungen an andere Landeseinrichtungen:				
Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	1	–	1	1
Zusammen	1	–	1	1
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	–	18	18	19
Insgesamt	1	18	19	20

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Leerstellen**

2019	2018	
		Bes.Gr. A 15
1	1	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
		Bes.Gr. A 14
2	1	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
		Bes.Gr. A 13
7	7	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
		Bes.Gr. A 13
24	18	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
		Bes.Gr. A 12
82	45	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-
		Bes.Gr. A 11
3	3	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-
		Bes.Gr. A 9
1	2	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-
120	77	Leerstellen

## Erläuterungen

## Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Bes. Gr.	Beurlaubung wegen				Erläuterungen	Gesamt Gesamt	
	fam. Gründe, Elternzeit § 64 LBG § 7 LRiStaG § 6 MuSchEltZV	(Familien-) Pflegezeit § 67 LBG § 10 LRiStaG	arbeitsmarktpol. Gründe § 70 LBG § 8 LRiStaG	sonstige Gründe		2019	2018
	A 15	1	–	–		–	- Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -
A 14	1	–	–	–	- Oberstudienrätin, Oberstudienrat -	1	–
A 14	–	–	–	1	- Oberstudienrätin, Oberstudienrat - (Jahresfreistellung)	1	1
A 13 EA	7	–	–	–	- Studienrätin, Studienrat -	7	7
A 13 BA	13	–	–	11	- Lehrerin, Lehrer - Sekundarstufe I - (Jahresfreistellung)	24	18
A 12	–	–	–	12	- Lehrerin, Lehrer - (Jahresfreistellung)	12	10
A 12	65	–	5	–	- Lehrerin, Lehrer -	70	35
A 11	–	–	–	3	- Fachlehrerin, Fachlehrer - (Altersteilzeit-Freistellungsphase)	3	3
A 9 EA	–	–	–	1	- Fachlehrerin, Fachlehrer - (Jahresfreistellung)	1	2
<b>Gesamt</b>	<b>87</b>	<b>–</b>	<b>5</b>	<b>28</b>		<b>120</b>	<b>77</b>

## Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Leerstellen

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 14	Beurlaubung gem. § 64 LBG	1	–
A 13 BA	Beurlaubung gem. § 64 LBG	5	–
A 13 BA	Jahresfreistellung	1	–
A 12	Beurlaubung gem. § 64 LBG	35	–
A 12	Jahresfreistellung	2	–
A 9	Altersteilzeit-Freistellungsphase	–	1
	<b>Zusammen</b>	<b>44</b>	<b>1</b>

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
427 10	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 01	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	12 003 600	11 728 000	+275 600	60 921
443 01	841	Fürsorgeleistungen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 30.	89 100	362 700	-273 600	86
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>						
547 10	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . . Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.	—	—	—	—
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
633 30	111	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindever- bände. . . . . Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen Ausgaben in Höhe der Einsparungen bei Titel 443 01 geleistet werden.	—	—	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 428 01:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2019	Stellensoll 2018	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	124	124	–
Gesamt	124	124	–

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen.

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBeamtVG, Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden, sowie für Kosten der Röntgenreihenuntersuchungen und der Schutzimpfungen für Bedienstete.

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 633 30:**

Für Erstattungen von Kosten der Schulträger, zu denen das Land aufgrund seiner Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz verpflichtet ist (BASS 21-06 Nr. 1 II Ziff. 3.2).

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

Titelgruppe 60

Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 60 kann auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

422 60	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	12 289 700	12 157 400	+132 300	14 747
--------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------	------------	------------	----------	--------

**Planstellen**

2019	2018	
		Bes.Gr. A 16
1	1	Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern-
		Bes.Gr. A 15
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-
1	1	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule-
6	7	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
2	—	Studiendirektorin, Studiendirektor
11	10	Stellen
		Bes.Gr. A 14
2	2	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
		Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule-
1	1	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
6	7	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
6	7	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
38	36	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
53	53	Stellen
		Bes.Gr. A 13
20	19	Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 60:****Kurzbeschreibung des Schulversuchs "Gemeinschaftsschule":**

Im Rahmen eines Schulversuches konnten Schulträger beginnend mit dem Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Ziel ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I. Der Schulversuch endet zum Schuljahr 2019/2020.

Eine Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes, einer mit den Nachbarkommunen abgestimmten Schulentwicklungsplanung und einer Befragung der Grundschulleitern erteilt.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Der Unterricht erfolgt in den Klassen 5 und 6 in integrierter Form. Ab Jahrgangsstufe 7 kann der Unterricht entweder in integrierter oder in kooperativer Form durchgeführt werden.

Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Schule. Sie sollen über vier parallele Züge verfügen, mindestens erforderlich sind drei Züge.

Am 15. Oktober 2017 waren 8 (8) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Bildungsgang	Stand 15.10.2017 - Schüler -	Haushalt 2018 Voraussicht- licher Stand 15.10.2018 - Schüler -	Haushalt 2019 Voraussicht- licher Stand 15.10.2019 - Schüler -
Schulversuch Gemeinschaftsschule	4.184	4.250	4.070
Zusammen	4.184	4.250	4.070

**Zu Titel 422 60:**

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen.

Gemeinschaftsschulen erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr, einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche. Der Klassenfrequenzrichtwert liegt bei 24,0.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/2020 bei 275 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 18 Stellen).

**Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:**

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2019	Stellen 2018
Schulversuch Gemeinschaftsschule					
Sekundarstufe I	3.800	15,62	15,62	243	261
Sekundarstufe II	270	12,70	12,70	21	14
Grundstellenzahl	4.070	-	-	264	275

**Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl**

a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 3.800 (4.070) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	49	52
b) Ausbau der Leitungszeit	2	2
c) Versuchszuschlag	4	4
Stellen für den Unterrichtsbedarf	319	333
Stellen insgesamt	319	333

Es werden ausgebracht:	2019	2018
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	312	323
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	7	10
Zusammen	319	333

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 13				
	2	2 Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-				
	12	14 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-				
	85	90 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-				
	99	106 Stellen				
		Bes.Gr. A 12				
	128	134 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
	312	323 Planstellen				
	—	davon Dienstwohnungsinhaber				
		<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>				
	85	83 Laufbahngruppe 2.2				
	227	240 Laufbahngruppe 2.1				
	—	— Laufbahngruppe 1.2				
	—	— Laufbahngruppe 1.1				

## Erläuterungen

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 15	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	1
A 15	Hebung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel	2	–
A 14	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 14	Hebung nach A 15 nach dem Stellenschlüssel	–	2
A 14	Hebung aus A 13 nach dem Stellenschlüssel	4	–
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	5	–
A 13 EA	Hebung nach A 14 nach dem Stellenschlüssel	–	4
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach der Zahl und Größe der Schulen	–	2
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	–	5
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	16
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	5	–
A 12	Herabstufung aus A 15, A 14 und A 13 BA nach der Zahl und Größe der Schulen	5	–
	Zusammen	21	32

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
427 60	114	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 60	114	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	419 900	—	+419 900	—
547 60	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	500 000	500 000	—	461
633 60	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . Verpflichtungsermächtigung: <b>500 000 EUR.</b>	1 050 000	1 650 000	-600 000	—
Summe Titelgruppe 60. . . . .			14 259 600	14 307 400	-47 800	15 208

## Erläuterungen

**Zu Titel 428 60:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2019	Stellensoll 2018	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	7	10	-3
Gesamt	7	10	-3

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen.

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	-	3
Zusammen		-	3

**Zu Titel 547 60:**

Veranschlagt sind Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen.

**Zu Titel 633 60:**

Die Mittel sind insbesondere für Fortbildungskosten vorgesehen.

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------------------------	---------------------

Titelgruppe 61

Modellversuch "PRIMUS"

Vgl. Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 60.

422 61	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. ....	8 213 000	8 556 800	-343 800	6 998
--------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----------	----------	-------

**Planstellen**

2019	2018	
2	2	Bes.Gr. A 15 Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -
1	1	Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-
3	3	Stellen
3	3	Bes.Gr. A 14 Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
1	1	Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-
3	3	Rektor, Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-
1	1	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-
2	2	Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
2	2	Rektorin, Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-
5	5	Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
17	17	Stellen
12	11	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-
23	29	Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen-
2	2	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-
6	6	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-
1	1	Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-
32	38	Stellen

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 61:****Kurzbeschreibung des Schulversuchs "PRIMUS":**

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **SEK**undarstufe) wird seit 1. August 2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

An 5 Schulen wird der Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule erprobt. Es handelt sich um Schulen eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder 2014/2015, danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Am 15. Oktober 2017 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Bildungsgang	Stand	Haushalt 2018	Haushalt 2019
	15.10.2017 -Schüler-	Voraussicht- licher Stand 15.10.2018 -Schüler-	Voraussicht- licher Stand 15.10.2019 -Schüler-
PRIMUS	2.041	2.540	2.430

**Zu Titel 422 61:**

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird.

Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden.

Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule und Jahr und ein zusätzliches Fortbildungsbudget i.H.v. 2.500 EUR pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/2020 bei 201 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 13 Stellen).

**Der Veranschlagung der Lehrerstellen liegt folgende Berechnung zugrunde:**

	Schüler	Schüler je Lehrerstelle	Vorjahr	Stellen 2019	Stellen 2018
PRIMUS Primarstufe	1.260	19,49	19,49	65	65
PRIMUS Sekundarstufe I	1.170	14,45	14,45	81	88
Grundstellenzahl	2.430	–	–	146	153

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) für Ganztagschulen Sekundarstufe I 1.500 (1.570) Schülerinnen/Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H. -

b) Versuchszuschlag

				19	21
				3	3
Stellen insgesamt				168	177

Es werden ausgebracht:

	2019	2018
Planmäßige Beamtinnen, Beamte	163	177
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer	5	–
Zusammen	168	177

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Bes.Gr. A 12				
34	43	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-				
65	65	Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung- Lehrerin, Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-				
	99	108 Stellen				
	163	177 Planstellen				
	—	davon Dienstwohnungsinhaber				
		<b>Gliederung nach Laufbahngruppen</b>				
	32	31 Laufbahngruppe 2.2				
	131	146 Laufbahngruppe 2.1				
	—	— Laufbahngruppe 1.2				
	—	— Laufbahngruppe 1.1				

## Erläuterungen

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen**

Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	1	–
A 13 BA	Herabstufung nach A 12 nach dem Stellenschlüssel	–	6
A 12	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	–	15
A 12	Herabstufung aus A 13 BA nach dem Stellenschlüssel	6	–
	Zusammen	7	21

**Kapitel 05 350**  
**Öffentliche Sekundarschulen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
427 61	129	Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit	—	—	—	—
428 61	129	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . .	299 900	—	+299 900	—
547 61	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	9
633 61	155	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			8 512 900	8 556 800	-43 900	7 007
Gesamtausgaben Kapitel 05 350. . . . .			199 311 400	201 615 600	-2 304 200	198 868
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 350. . . . .			500 000	500 000	—	

## Erläuterungen

**Zu Titel 428 61:****Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2019	Stellensoll 2018	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	5	–	+5
Gesamt	5	–	+5

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Laufbahngruppe 2.1	Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen	5	–
Zusammen		5	–

**Zu Titel 547 61:**

An dieser Stelle werden Mittel für die wissenschaftliche Begleitung und zur Durchführung von Informationsveranstaltungen verausgabt.

**Zu Titel 633 61:**

Aus diesem Titel werden Mittel für Fortbildungskosten verausgabt.